



29. April 2020

Bebauungsplan Nr. 193 „Grünfeldstraße“

Sehr geehrte

an dieser Stelle möchte ich Ihre Bedenken zerstreuen, die Sie in Ihrer Mail an _____ vom Stadtplanungsamt Rosenheim vom _____ unter Punkt 3 genannt hatten.

In den Unterlagen zur hydraulischen Untersuchung des Flurgrabens, die der Auslegung des o. g. Bebauungsplans zugrunde liegt, wurde zur Entsorgung des auf den Baugrundstücken anfallenden Niederschlagswasser eine gedrosselte Einleitung mit vorgeschalteten Rückhalteeinrichtungen konzipiert. Der max. zulässige flächenbezogene Drosselabfluss wurde dabei so festgelegt, dass im Planungszustand nicht mehr Wasser in den Flurgraben gelangen kann als im Bestand. Damit können ungünstige Auswirkungen auf die best. anliegende Bebauung entlang des Flurgrabens ausgeschlossen werden.

Da dem Verfasser der hydraulischen Untersuchung bekannt ist, dass Ihr Anwesen dasjenige ist, welches bezogen auf die Hochwasserkoten entlang des Flurgrabens das geringste Freibord aufweist, wurde auf S. 15 und 16 explizit darauf hingewiesen, dass selbst bei einem 100-jährlichen Hochwasser kein Rückstau aus dem nördlichen Teil des Flurgrabens in den südlichen auftreten kann.

Nachdem nun die Bodenuntersuchungen ergaben, dass auf eine Einleitung von Niederschlagsabflüssen aus dem geplanten Baugebiet komplett verzichtet werden kann, wurde der Nachweis der vollständigen Versickerung auf den Baugrundstücken erbracht. Damit wird die bestehende Situation sogar verbessert.

Freundliche Grüße

Dipl. Dipl.-Ing. (FH) Chr. Späth

Abdruck an _____ Stadtplanungsamt Rosenheim